

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

Bern, 28. April 2010 sgv-Sc/gl

## **Anhörungsantwort Änderung der Gewässerschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 25. November resp. 18. Dezember 2009 haben Sie den sgv eingeladen, zur oben genannten Änderung im Rahmen einer Anhörung Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Der sgv lehnt die Änderung der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, GSchV) in der vorliegenden Form ab. Zwar begrüsst der sgv Anstrengungen für die Optimierung des Gewässerschutzes, doch ihr Massstab sollte Effizienz und Machbarkeit sein. Weiter hält der sgv die Würdigung der bereits gemachten Fortschritte in diesem Bereich für unerlässlich. Für unsere Stellungnahme beziehen wir uns auf eine von der „Chambre vaudoise des arts et métiers“ erarbeitete Antwort, welche unserem Schreiben beiliegt.

### **Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen**

Das Bundesamt für Umwelt stützt weite Teile seiner Argumentation auf die Erkenntnisse des Berichts „Mikroverunreinigungen im Gewässer“ (Gälli René, Ort Christoph, Schärer Michael 2009: Mikroverunreinigungen in den Gewässern. Bewertung und Reduktion der Schadstoffbelastung aus der Siedlungsentwässerung. Umwelt-Wissen Nr. 0917. Bundesamt für Umwelt, Bern. 103 S.). Diese werden vom sgv insofern mitgetragen, als derzeit wenig allgemeines Wissen über die Mikroverunreinigungen im Gewässer besteht. Doch als Konsequenz davon sind die konkreten Wirkungen der in die Verordnung aufzunehmenden Zusatzmassnahmen ebenfalls wenig untersucht. Insbesondere sind – wie der Bericht selber zugibt – die Effizienz der „Breitbandwirkung“ sowie ihre tatsächlichen volkswirtschaftlichen Kosten unbekannt.

Damit sind die Beurteilungen des Punktes 3.3 des erläuternden Berichts nicht haltbar. Die im Bericht angesprochenen Investitionen und Betriebskosten sind nicht die einzigen Aufwendungen, die nötig

werden. Hinzu kommen die negativen externen Effekte: Damit die Zusatzmassnahmen realisiert werden können, würde der Energieverbrauch der ARA durchschnittlich um circa 30% steigen, was verbunden mit den zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen eine grössere volkswirtschaftliche Auswirkung hätte.

Mikroökonomisch ist nicht von einem Durchschnittskostenwert für alle ARA auszugehen, sondern von den (zusätzlich entstehenden) Grenzkosten pro ARA. Da die Betriebe hinsichtlich ihrer Grösse und Kostenstrukturen verschieden sind, wirken sich Neuregelungen unterschiedlich stark auf die jeweiligen Kosten aus. Eine wirtschaftlich konsequente Regelung, welche die Effizienz der ARA erhöhen will, basiert auf der Verhältnismässigkeit von Massnahme und ihrer Auswirkung im Einzelfall. Mikroökonomisch ist sie hier nicht gegeben.

Die makro- und mikroökonomischen Zusatzbelastungen hätten unweigerlich höhere Gebühren für die Abwasserentsorgung zur Folge, was wiederum KMU-Betriebe belasten würde.

### Weitere Kritikpunkte

Der sgv weist auf weitere Kritikpunkte hin:

- Die Änderung der Verordnung wird mit dem Wunsch der Schweiz begründet, ihre internationale Verantwortung wahrzunehmen. Geht man von einer nationalen Verantwortung aus, kann die Finanzierung der lokalen Infrastruktur aber nicht einfach den Kantonen und Gemeinden befohlen werden – der Bund müsste sich daran beteiligen. Nur dann würde sich die nationale Übernahme von Verantwortung verwirklichen.
- Der Veränderungsvorschlag ist zudem zu wenig ganzheitlich. Ihm fehlt die Berücksichtigung bereits gemachter, ineffizienter und kostspieliger Erfahrungen mit Pilotanlagen. Zudem wird die Thematik der Nanopartikel in Gewässern ausgeklammert.
- Im gleichen Sinne ist es befremdend, dass weder die Verordnung noch der erläuternde Bericht eine Unterscheidung zwischen industriellen und kommunalen ARA vornehmen.
- Da eine allfällige Übernahme der Verordnungsänderung eine grössere Koordination seitens der Kantone erfordert, sind die unter Übergangsbestimmung II angegebenen Fristen zu überdenken. Der sgv erachtet folgende Fristen für gerechtfertigt: Absatz 1 ... ab dem 1. Januar 2022. Absatz 2 ... ab dem 1. Januar 2025.
- Letztlich stellt die Vorlage wieder einen Alleingang der Schweiz dar.

### Fazit

Der sgv sieht einerseits keinen dringlichen Handlungsbedarf in Sachen Anpassung des Gewässerschutzes. Andererseits untertreibt der dazugehörige erläuternde Bericht die wirtschaftlichen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen massiv. Insbesondere die daraus entstehenden negativen externen Effekte schaden der schweizerischen Volkswirtschaft und Natur.

Insgesamt ist eine weniger ambitiöse Position einzunehmen und die Erkenntnisse der neuen Pilotprojekte im EU-Raum abzuwarten. Heute werden ebenfalls ähnlich gelagerte Techniken in der Kehrlichtverbrennung und in der Behandlung von Schredder-Reststoffen entwickelt. Eine Bündelung ihrer Ergebnisse und Bezüge zum Gewässerschutz wäre auch wirtschaftlich wünschenswert.

Bei einer allfälligen Veränderung der Verordnung erachtet es der sgv für unerlässlich, dass erstens der Bund einen Teil der Finanzierung übernimmt, zweitens zwischen kommunalen, industriellen und gemischten ARA unterschieden wird und drittens die Fristen entsprechend angepasst werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
politischer Sekretär

Beilage

- erwähnt